

Soester EntwicklungsNetz – Qualifikation, Arbeit und Hilfe für Jugendliche und Erwachsene e.V.

Fassung: Soest, 17. November 2015

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „SEN – Soester Entwicklungsnetz – Qualifikation, Arbeit und Hilfe für Jugendliche und Erwachsene“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Soest.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Das Ziel des Vereins ist es:

a) Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen.

b) Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeberechtigte sowie andere auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen zu beraten und ihnen durch entsprechende Angebote, Einrichtungen und Projekte die Möglichkeit einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu eröffnen.

c) ambulante und stationäre Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu schaffen und diese entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu aktualisieren, um den betreuten Personen Perspektiven einer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung und eine weitgehend eigenständige Lebensweise zu ermöglichen.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Vermittlung von Lebensberatung und Lebenshilfe in vielgestaltiger Form;
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben;
- Entwicklung und Durchführung von Hilfsangeboten zur Lebensbewältigung und gesellschaftlicher Eingliederung von bedürftigen Personen; Entwicklung und Durchführung von Beschäftigungsprojekten und Qualifizierungsangeboten einschließlich sozialpädagogischer Begleitung;
- Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;

- Information der Öffentlichkeit über die allgemeinpolitischen, gesellschaftlichen und kulturellen Probleme der Arbeits- und Wohnungslosigkeit.

(2) Zur Erfüllung der genannten Zweckbestimmung sucht der Verein die Kooperation mit anderen Trägern, insbesondere den Gebietskörperschaften, den ortsansässigen Unternehmen, den Trägern der beruflichen Qualifikation, der Arbeitsverwaltung, den Kirchen sowie anderer Beratungsstellen.

(3) Der Verein kann für die Erfüllung des Satzungszwecks Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen und Zweckbetriebe einrichten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein weiß sich an den diakonischen Auftrag der evangelischen Kirche gebunden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Fachverbände der Bereiche Arbeits- und Wohnungslosigkeit in der evangelischen Kirche, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen und Personengemeinschaften.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt wird zum Ende des Monats, in dem er bei dem Verein eingeht, wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als zwei Beitragszahlungen in Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den rückständigen Betrag nicht gezahlt hat. Nach der ersten Mahnung kann der rückständige Betrag in vollem Umfang oder in monatlichen Raten von 15,00 Euro jeweils bis zum 5. des Monats gezahlt werden. Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann der Vorstand nach Ablauf von einer Woche den Ausschluss beschließen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder nach dessen Weisung durch einen Geschäftsführer unter der Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen ab 25.000,00 Euro, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die übrigen an anderer Stelle dieser Satzung genannten Fragen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch einen vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann anstelle des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zwei Rechnungsprüfer bestellen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Beurkundung und Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für ihre Sitzungen einen Protokollführer, der die gefassten Beschlüsse niederlegt und unterzeichnet.